

Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"

Die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" hat in ihrer Sitzung am 03.12.2002 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" beschlossen:

Die Gemeinden

- Berlingerode
- Brehme
- Ecklingerode
- Ferna
- Hundeshagen
- Holungen
- Tastungen
- Teistungen mit den OT Teistungen, Böseckendorf und Neuendorf
- Wehnde

vereinbaren auf der Grundlage der §§ 16 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290) die nachfolgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle"

und hat seinen Sitz in Teistungen, Landkreis Eichsfeld.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

- Berlingerode
- Brehme
- Ecklingerode
- Ferna
- Hundeshagen
- Holungen
- Tastungen
- Teistungen mit den OT Teistungen, Böseckendorf und Neuendorf
- Wehnde

§ 3 **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten.
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen.
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten eines Verbandsmitgliedes.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
- (4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Der Zweckverband kann
1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern.
 2. sich an Wasserversorgungsunternehmen beteiligen.
 3. Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 5 **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1000 (tausend) Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Amt als Verbandsrat bzw. Stellvertreter endet mit dem Ende des Wahlamtes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Dienstantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind dem Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" mitzuteilen.
Die Stimmen einer Mitgliedsgemeinde sind einheitlich abzugeben.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Stimmen der Verbandsmitglieder (Stimmenanteil) unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsräte zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Hierauf muß in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. 4 weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung beschließt ausschließlich über

1. die Wahl des Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und des Ausschusses.
2. die Bestellung bzw. Abberufung des Geschäftsführers.
3. den Erlass der Haushaltssatzung und den in ihrem Rahmen zu beschließenden Haushaltsplan.
4. die Umlage.
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
6. die Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers.
7. die Aufnahme von Darlehen.
8. die Aufnahme weiterer Mitglieder.
9. die Änderung der Satzung.
10. den Austritt und die Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Mitgliedern.
11. die Auflösung des Verbandes.
12. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.

§ 10

Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen worden sind.
- (2) Der Ausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch die Werkleitung des Eigenbetriebes wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Werkleitung können durch besonderen Vertrag einem Dritten übergeben werden.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Trinkwasserwerkverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Umlage. Umlageschlüssel für nicht gedeckte Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet des einzelnen Mitgliedes am 31. Dezember eines jeden Jahres gemeldete Anzahl der Einwohner. Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

- (2) Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlage kann während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Trinkwasserzweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge säumiger Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 13

Ausscheiden aus dem Zweckverband

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Trinkwasserzweckverband aus wichtigem Grund zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung wird fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahr wirksam, in dem die Kündigung erklärt wird.

Ist es dem Trinkwasserzweckverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen, die er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben für die kündigende Mitgliedsgemeinde aufgebaut hat, innerhalb dieser Frist an den verringerten Aufgabenumfang anzupassen, ist die austretende Mitgliedsgemeinde verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Trinkwasserzweckverband zu leisten. Daneben besteht die Verpflichtung, einen entsprechenden Anteil der Bediensteten des Trinkwasserzweckverbandes zu übernehmen.

- (2) Mit dem Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das von dem Trinkwasserzweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in deren Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in ihrem Gebiet dienen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat dem Trinkwasserzweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagenvermögens der zu übertragene Anlagen und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat sie dem Trinkwasserzweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem Trinkwasserzweckverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde festgelegt.
- (3) Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend für Austritte, Ausscheiden durch Rechtsnachfolge und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.

§ 14
Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Beschlüsse über die Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 15
Dienstsiegel

Der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" Teistungen führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters.

Der Durchmesser des Dienstsiegels beträgt 25 mm. Die obere Umschrift lautet "Thüringen" (mit dem Thüringer Wappen).
Die untere Umschrift lautet "Trinkwasserzweckverband Obere Hahle".

§ 16
Amtliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" eingesehen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.11.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigung:

Teistungen, 20. Dezember 2002

- Siegel -

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender